

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil I: Allgemeiner Teil und Verkaufsbedingungen des
Unternehmens
equipment.cafe, FN 464511f, Slamastraße 43, 1230 Wien**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für unsere Verkaufs- und Mietgeschäfte. Für Mietgeschäfte gelten außerdem zusätzlich ergänzend unsere Mietbedingungen. Im Falle sich widersprechender Bedingungen gehen bei Mietgeschäften die Mietbedingungen vor.

I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben vor Vertragsabschluss ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten jedenfalls nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Rechtsgeschäft kommt jeweils erst durch unsere Annahme eines Vertragsangebots eines Kunden zustande; diese Annahme kann entweder durch Ausstellung und Absenden einer Auftragsbestätigung (Willenserklärung) oder durch Absenden bzw. Bereitstellen (zur Abholung) der vom Kunden bestellten Ware bewirkt werden (Willensbetätigung). Aufträge gelten jedenfalls als angenommen, wenn die vom Kunden in Auftrag gegebene Leistung von uns erbracht worden ist. Werden von einem (potentiellen) Kunden an uns Angebote zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes, insbesondere eines Verkaufs gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

III. Preis

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer und sonstiger Steuern oder öffentlicher Abgaben zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Bei Verbrauchergeschäften gilt dieser Pkt. III. nicht.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware an den Kunden oder an den Transporteur (Post, Spedition etc.) bar zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Unser Unternehmen ist berechtigt im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden, ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung auch Zinseszinsen zu verlangen.

V. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. VIII.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Im Fall unseres Rücktrittes hat der Kunde verschuldensunabhängig einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages zu leisten (Konventionalstrafe), dies unbeschadet einer Geltendmachung eines uns darüber hinaus entstandenen tatsächlichen Schadens. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - seinen Rücktritt des Vertrags oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

VI. Widerrufsbelehrung

a) Widerrufsrecht bei Kaufverträgen über Waren

Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz haben Verbraucher das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware (bzw. bei Bestellung mehrerer Waren, die getrennt geliefert wurden, die letzte Ware) in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, equipment.cafe GmbH, Slamastraße 43, 1230 Wien, Österreich, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail an rental@eqc.at) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

b) Widerrufsrecht bei Dienstleistungen:

Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz haben Verbraucher das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, equipment.cafe GmbH, Slamastraße 43, 1230 Wien, Österreich, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail an rental@eqc.at) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

c) Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag nach den eben genannten Bestimmungen widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns, equipment.cafe GmbH, Slamastraße 43, 1230 Wien, Österreich zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass wir mit der Erfüllung eines Vertrags über Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, so haben Sie uns im Falle eines Rücktritts einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von uns bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

VII. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner (Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,90 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,63 zu bezahlen.

VIII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Unsere ausgewiesenen Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt.

Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir, unbeschadet des Rücktrittsrechts gemäß V. dieser AGB, nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Auf unser Rücktrittsrecht im Falle eines Annahmeverzugs des Kunden gem. Pkt. V. dieser AGB wird verwiesen.

IX. Gefahrenübergang

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung jedenfalls mit der Übergabe an den Transporteur – auch bei Lieferung frei Bestimmungsort – auf den Käufer/Mieter über.

X. Lieferfrist

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

XI. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens (Wien).

XII. Geringfügige Leistungsänderungen

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur, etc.).

XIII. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt bei Verbrauchergeschäften nicht für Personenschäden bzw. für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verlorengegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat.

XIV. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XV. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Kunde Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

XVI. Forderungsabtretungen

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten – Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abgetreten.

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

XVII. Zurückbehaltung

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Kunde bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

XVIII. Terminverlust

Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden. Dieser Punkt gilt bei Verbrauchergeschäften soweit wir unserer Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des Kunden mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

XIV. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Verweisungsnormen, die nicht auf österreichisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

XX. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

XXI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

Anhang I: Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An

equipment.cafe GmbH
Slamastraße 43
1230 Wien
ÖSTERREICH
rental@eqc.at

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s)) _____

Datum

Unterschrift des Verbrauchers
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil II: Mietbedingungen des Unternehmens equipment.cafe, FN 464511f, Slamastraße 43, 1230 Wien

I. Voranmeldung, Übergabe und Prüfung der Mietgegenstände

Grundsätzlich gilt, dass die Mietsachen beim Vermieter nach erfolgter Voranmeldung und Reservierungsbestätigung abgeholt werden müssen. Den Mieter trifft die Obliegenheit, die Mietsachen bei Übernahme einer fachmännischen Prüfung (insb. auf Schäden und dgl.) zu unterziehen. Beanstandungen und Mängel an den Mietgegenständen müssen seitens des Mieters unverzüglich bei Übernahme bekanntgegeben und schriftlich festgehalten werden. Wird nichts beanstandet, gelten die dem Mieter für den vereinbarten Zeitraum überantworteten Geräte als einwandfrei. Alle während des Mietzeitraums aufgetretenen Mängel und Beschädigungen sind bei Rückgabe sofort dem Vermieter mitzuteilen. Des Weiteren ist der Mieter nicht berechtigt die vereinbarte Mietgebühr auf Grund von während des Mietzeitraums auftretenden Mängel oder Schäden, sofern diese nicht im Vorhinein beanstandet wurden, zu mindern oder die Zahlung dieser zu verweigern. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Abholung die Aushändigung der vereinbarten Mietgegenstände zu verweigern, wenn eine fachmännische Handhabung des Mieters gegenüber der Mietgegenstände zweifelhaft ist.

Im Falle einer Fernmiete und der damit verbundenen Zustellung des Mietequipments durch einen Transporteur (Bote, Spedition etc.), hat der Mieter die Möglichkeit die Mietsachen vor Versendung in den Geschäftsräumen des Vermieters zu Prüfen. Macht der Mieter von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so hat der Vermieter in diesem Fall vor Auslieferung / Übergabe an den Transporteur eine sorgfältige Überprüfung der Mietsachen durchzuführen und sämtliche etwaige Mängel auf dem Lieferschein zu vermerken. In diesem Fall gilt der Lieferschein als voller Beweis für den bei Übergabe bestehenden Zustand der Mietsachen.

II. Haftung

Der Vermieter wird sein Möglichstes tun, um Terminwünsche des Mieters zu erfüllen. Für Schäden, die aus einer Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung resultieren sollten, wird keine Haftung übernommen. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jedweden Verspätungsschaden.

Der Vermieter ist nicht haftbar für materielle oder immaterielle Schäden durch während des Mietzeitraums auftretende Mängel an den Mietgegenständen. Den Vermieter trifft keine Haftung für verursachte Schäden im Zusammenhang mit den, dem Mieter für den vereinbarten Mietzeitraum überantworteten Mietgegenständen. Dies gilt auch für Schäden, welche durch unsachgemäße Bedienung herbeigeführt werden.

Für alle, während des Mietzeitraums an den Mietgegenständen, ob zufällig oder fahrlässig oder vorsätzlich durch den Mieter, Dritte oder sonst (insb. zufällig) verursachte bzw. sonst auftretende Mängel oder Beschädigungen oder bei Diebstahl oder sonstigem Verlust, haftet vollumfänglich bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes samt Nebenkosten der Mieter.

Weiters verpflichtet sich der Mieter zum Kostenersatz für Reparaturen technischer Folgeschäden, den Ausgleich technischer Folgeschäden und zur Übernahme der anfallenden Mietkosten für entgangene Miettage.

Das Einholen von erforderlichen Bewilligungen sowie die Einhaltung behördlicher Auflagen ist Sache des Mieters.

III. Sorgfaltspflicht und Nutzung

Der Mieter verpflichtet sich die Mietgegenstände sorgfältig und sachgemäß zu behandeln. Im Falle, dass die Mietgegenstände während der Mietdauer von Dritten benutzt werden, hat der Mieter deren sorgfältige und sachgemäße Verwendung sicherzustellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Mieter Maßnahmen zur Unfallvermeidung zu ergreifen. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, welche während der Mietdauer entstehen, gleichgültig, wodurch oder von wem diese verursacht wurden.

Alle Mietgegenstände sind grundsätzlich in ihrer Nutzung auf das österreichische Staatsgebiet beschränkt und dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters nach außerhalb Österreichs verbracht werden.

IV. Mietzeitraum und Mietentgelt

Der Mietzeitraum beginnt mit dem Abholzeitpunkt und endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietgegenstände beim Vermieter. Der Abhol- und der Rückgabezeitpunkt werden im Vorhinein verbindlich vereinbart. Eine Stornierung ist bis 48 Stunden vor Mietbeginn kostenlos möglich. Bis 24 Stunden vor Mietbeginn werden 50 %, danach 100% des vereinbarten Mietpreises verrechnet. Bei einer verspäteten Rückgabe behält sich der Vermieter das Recht vor, ab einer vollen Stunde Verspätung einen weiteren Miettag voll zu verrechnen. Jeder weitere Tag nach verstrichener Rückgabefrist wird ebenfalls voll verrechnet. Ein Miettag entspricht 24 Stunden wobei immer ganze Miettage bzw. ein Vielfaches davon verrechnet werden. Kürzere Verrechnungseinheiten sind nicht möglich.

V. Eigentumsrecht

Die vermieteten Gegenstände verbleiben vollumfänglich im alleinigen Eigentum des Vermieters.

VI. Identitätsnachweis

Der Mieter ist verpflichtet, bei der Abholung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen, von dem eine Kopie angefertigt wird.

VII. Kautions- und Zahlungsbedingungen

Je nach Volumen der Mietgegenstände ist, vor allem bei Neukunden, eine Kautionshöhe in Höhe von bis zu € 300,00 vom Mieter zu hinterlegen, welche bei beanstandungsfreier Rückgabe rückerstattet wird. Der vereinbarte Mietpreis ist mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen sofort bei Rechnungserhalt, üblicherweise bei Rückgabe bzw. Mietende, und ohne Abzug zu entrichten. Bei Neukunden behält sich der Vermieter das Recht vor, die Zahlung des vereinbarten Mietpreises im Vorhinein zu fordern. Allfällige Reparaturkosten für während des Mietzeitraums verursachte Schäden seitens des Mieters beziehungsweise Kosten für Wiederbeschaffung verlorener/gestohlener Gegenstände werden dem Mieter zuzüglich anfallender Handlungskosten weiterverrechnet.

VIII. Versicherung

Bei jedem Mietvorgang wird durch den Vermieter grundsätzlich eine Filmapparate- bzw. Transportversicherung der Mietsachen „Equipmentversicherung“ abgeschlossen, die mit 7% der Mietkosten zusätzlich in Rechnung gestellt wird (Versicherungskosten). Im Schadensfall trägt der Mieter des Weiteren eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500EUR. Die Versicherungsbedingungen sind auszugsweise diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt und können im Geschäftslokal zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Mieter verpflichtet sich diese Versicherungsbedingungen einzuhalten und zu befolgen. Die Versicherung gilt nur in Österreich. Sämtliche Gefahrenerhöhungen, Besonderheiten, welche über den üblichen Rahmen der Benutzung der Mietsachen hinausgehen sowie alle anderen Umstände, welche eine Deckungserweiterung der durch den Vermieter abgeschlossenen Versicherung notwendig machen sind anzeigepflichtig und vor Mietbeginn bekannt zu geben. In diesem Fall erhöhen sich die Versicherungskosten entsprechend. Die durch den Vermieter abgeschlossene Versicherung kann vor Mietbeginn gegen Vorlage einer entsprechenden eigenen Versicherungsbestätigung über eine aufrechte, gleichwertige Versicherung vom Mieter abgelehnt werden. Unbeschadet einer allfälligen Versicherung durch den Vermieter oder durch den Mieter selbst, bleibt die Haftung des Mieters gem. II. dieser Mietbedingungen voll aufrecht.

IX. Hausrecht

Unter Verzicht auf sein Hausrecht berechtigt der Mieter den Vermieter sich jederzeit Zugang zu jedem Raum zu verschaffen in welchem sich Mietsachen befinden; dies insbesondere einerseits um den Zustand und die fachmännische Handhabung der Mietsachen zu inspizieren und andererseits um bei erheblichem Verzug des Mieters zur Rückgabe (7 Tage nach vereinbartem Rückgabezeitpunkt oder länger) die Mietsachen selbstständig aus der Gewahrsame des Mieters zurückzuholen. Der Mieter verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf jedwede Rechtsbehelfe zum Schutz seines Haus- oder Besitzrechts (insbesondere petitorische oder possessorische Verfolgung) gegenüber dem Vermieter und gestattet diesem ausdrücklich und unwiderruflich Selbsthilfe.